



BESCHLUSS

STRAFSACHE:

gegen:
unbekannte Täter

vertreten durch:

—

Antragsteller:
Walter FÖGER

vertreten durch:
Mag. Antonius Falkner
Rechtsanwalt in FL-9490 Vaduz

wegen:
§ 195 StPO

Das Landesgericht Innsbruck als Senat von drei Richtern hat in der Strafsache gegen unbekannte Täter wegen Verdachtes nach § 75 StGB über den Antrag des Walter FÖGER auf Fortführung des eingestellten Ermittlungsverfahrens 24 UT 22/13p der Staatsanwaltschaft Innsbruck in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen:

1. Der Fortführungsantrag wird **a b g e w i e s e n**.

Gegen diese Entscheidung ist ein Rechtsmittel **n i c h t** zulässig.

2. Gemäß § 196 Abs 2 StPO wird dem Fortführungswerber Walter Föger die Zahlung eines Pauschalkostenbeitrags von EUR 90,— aufgetragen.

Gegen die Kostenentscheidung ist die binnen 14 Tagen ab Zustellung beim Landesgericht Innsbruck einzubringende Beschwerde an das Oberlandesgericht Innsbruck zulässig.

BEGRÜNDUNG:

Am 09.06.1990 ereignete sich im Büro der Sennereigenossenschaft in 6673 Grän 49 ein Mord an der dort als Buchhalterin beschäftigten Angelika Föger. Der damals geständige und ebenfalls im Sennereibetrieb als Lehrling beschäftigt gewesene **Matthias Keller** wurde mit Urteil eines Geschworenengerichts beim Landesgericht Innsbruck vom 30.10.1991, rechtskräftig seit 26.03.1992, schuldig erkannt, Angelika Föger vorsätzlich getötet zu haben, indem er sie würgte und ihr mit einem Jagdmesser 4 Stiche in den Rücken, die rechte Brust sowie in den Bereich der linken Schulter und den linken Oberschenkel versetzte, wodurch es beim Opfer zu einem Verbluten in den beiden Brusthöhlen kam. Er wurde wegen Mordes gemäß § 75 StGB unter Anwendung des § 5 Z 2 lit. a JGG zu einer Freiheitsstrafe von 13 Jahren verurteilt und gemäß § 21 Abs 2 StGB in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher eingewiesen.

Aufgrund einer bei der Staatsanwaltschaft Innsbruck am 24.05.2012 eingelangten, gegen **Matthias Biedermann**, **Danica Biedermann** und **Oliver Biedermann** gerichteten Anzeige wurde gegen die Letztgenannten ein Ermittlungsverfahren geführt, welches am 18.07.2012 gemäß § 190 Z 1 StPO eingestellt worden war. Der dagegen von Walter Föger eingebrachte Fortführungsantrag wurde mit Beschluss des Landesgerichtes Innsbruck vom 20.02.2013, 21 BI 397/12h, abgewiesen.

Bereits in dieser Anzeige wurde von Walter Föger lanciert, dass Matthias Keller die Tat nicht allein hätte verüben können, und vorgebracht, Matthias Biedermann sei geschickt aus der Mordsache herausgehalten worden, vieles, vor allem die in der Hand des Opfers Angelika Föger sichergestellten, später allerdings im GMI Innsbruck verschwundenen Haare sprächen gegen Matthias Biedermann.

Bereits im Februar 2011 war das LKA Tirol über Ersuchen der Staatsanwaltschaft Innsbruck an das GMI Innsbruck mit der Frage herangetreten, wo sich allenfalls die asservierten Haare befinden könnten, von dort wurde mitgeteilt, dass diese nicht

mehr vorhanden seien, der Plastiksack mit Gripverschluss, in welchem die Haare aufbewahrt worden seien, sei leer.

Im Rahmen des nunmehr zu 24 UT 22/13p der Staatsanwaltschaft geführten Ermittlungsverfahrens ordnete die Staatsanwaltschaft am 05.06.2013 die molekulargenetische Untersuchung des Plastiksäckchens mit Gripverschluss mit der Begründung an, dass der im Verfahren gegen ~~Martin Koller~~ tätig gewesene gerichtsmedizinische Sachverständige Dr. Rabl zum Schluss gekommen sei, dass die Haare mit großer Wahrscheinlichkeit vom Opfer stammten. Eine DNA-Untersuchung hätte aufgrund der damals vorhandenen technischen Möglichkeiten nicht durchgeführt werden können. Die Haare könnten, da mittlerweile nicht mehr vorhanden, auf DNA-Spuren nicht mehr untersucht werden, wohl aber das Plastiksäckchen, was nicht gänzlich aussichtslos erscheine. Mit der Durchführung wurde die Gerichtsmedizin Salzburg-Linz beauftragt.

Mit Schreiben vom 16.07.2013 wurde von dort mitgeteilt, dass an der Innenseite des Säckchens vereinzelt blau-schwarze Faseranhaftungen sowie ein cirka 1 mm langes braunes Haarbruchstück gezeigt hätten, aus dem zur Untersuchung vorliegenden Spurenmaterial hätte jedoch keine für eine Typisierung geeignete DNA isoliert werden können.

Auf entsprechende Anfrage der Staatsanwaltschaft Innsbruck teilte die Gerichtsmedizin Salzburg-Linz mit, dass eine Untersuchung des Haarbruchstückes nicht zielführend erscheine, da nicht anzunehmen sei, dass daraus genügend DNA für eine erfolgreiche Typisierung gewonnen werden könne, es keinen Widerspruch darstelle, dass sich in dem Säckchen ein braunes Haarbruchstück befunden habe, wohingegen bisher immer von blonden im Säckchen aufbewahrten Haaren die Rede gewesen sei, da in makroskopisch blondem Haar durchaus auch braune Haare vorkommen könnten und überdies Haare häufig von der Wurzel bis zur Spitze nicht völlig gleichmäßig gefärbt seien, und letztlich, dass eine autosomale DNA-

Untersuchung des Haarbruchstücks nach sämtlichen Erfahrungswerten kein positives Ergebnis brächte. Eine mitochondriale DNA-Untersuchung sei grundsätzlich möglich, die Erfolgsaussichten vorab allerdings nicht beurteilbar.

Daraufhin bestellte die Staatsanwaltschaft Innsbruck Prof. Dr. Sabine Lutz-Bonengel des Instituts für Rechtsmedizin des Universitätsklinikums Freiburg, BRD, zur Sachverständigen und beauftragte diese mit einer mitochondrialen DNA-Untersuchung des erwähnten braunen Haarbruchstücks. Deren Gutachten vom 10.09.2013 zufolge blieb dessen Analyse ohne verwertbares Ergebnis.

Daraufhin stellte die Staatsanwaltschaft am 25.09.2013 das Ermittlungsverfahren gegen unbekannte Täter gemäß § 190 Z 2 StPO ein und verständigte hievon mit einem am selben Tag abgefertigten Schreiben den Opfervertreter.

Mit einem am 10.10.2013 bei der Staatsanwaltschaft eingebrachten Schriftsatz seines Rechtsvertreters beantragte Walter Föger eine Einstellungsbegründung, gleichzeitig aber auch die Fortführung des Ermittlungsverfahrens und führte hiezu im Wesentlichen Folgendes aus:

Auszugehen sei grundsätzlich von 2 Angriffen gegen Angelika Föger, einem ersten in deren Büro, den sie überlebt habe, und dem zweiten, tödlichen im Zimmer des Mannes K. Diese Annahme werde nicht zuletzt durch 2 bei ausgewiesenen Fachleuten in den USA (Haddix und Wong) eingeholte Gutachten bestätigt, die der Fortführungs- werber seinem Antrag anschloss und auf die er sich schon bisher berufen hatte. Unbestritten sei Angelika Föger aufgrund eines Durchstiches der oberen Hohlvene verstorben. Aufgrund dieser Verletzung habe sie nach den vorliegenden Gutachten und nach allgemein anerkannten medizinischen Erkenntnissen maximal 5 Minuten überlebt. Da sie beim Eintreffen der Rettungskräfte noch gelebt habe, könne ihr diese Stichverletzung nicht von Mann K. zugefügt worden sein. Nach dem Gutachten des Forensikers Wong sei Angelika Föger 2 Angriffen ausgesetzt gewesen, selbstständig in das Zimmer von K. gelangt und dort einem zweiten, tödlichen

Angriff ausgesetzt gewesen, der von einem bislang unbekanntem Täter ausgeführt worden sei. Dies werde durch folgende Tatsachen bestätigt: Im Büro, in dem Angelika Föger dem ersten Angriff ausgesetzt gewesen sei, hätten sich abklatschartige Bluteinsickerungen befunden, woraus abzuleiten sei, dass die Aussage von Martin Kofler, er habe Angelika Föger unmittelbar nach den Angriffen in sein Zimmer geschleift, nicht den Tatsachen entsprechen könne. Vielmehr müsse Angelika Föger längere Zeit im Büro gelegen haben, da ansonsten die Bluteinsickerungen nicht hätten entstehen können. Zwischen Büro und Zimmer des Martin Kofler hätten sich keine blutigen Schleifspuren gefunden, ebenso wenig blutige Abdrücke am Türstock des Zimmers des Martin Kofler. Damit seien die Angaben Koflers, wonach er die bewusstlose Angelika Föger in sein Zimmer geschleift habe, widerlegt. Die im Bett von Kofler befindlichen Blutspuren bzw. -anhaftungen und spritzerartige Blutspuren bis zu einer Höhe von 105 cm am Kopfteil des Bettes fänden in den Angaben Koflers keine Deckung, es gebe hierfür keine nachvollziehbare Erklärung. Jedenfalls würden diese Blutspuren ebenso wie jene im Gang die Tatsache erhärten, dass Angelika Föger die tödliche Stichverletzung in die Brust im Zimmer des Kofler zugefügt worden sei. 2007 hätte Martin Kofler in einem Gespräch mit Wolfram Föger und Marlies Pargger mehrfach angeführt, sich nur an den ersten Stich in die Schulter des Opfers zu erinnern, nicht aber an weitere, was er auch schon bei seiner ersten Einvernahme ausgesagt habe. Erst über ständiges Vorhalten der Ermittlungsbeamten habe er angegeben, sich an den Bruststich zu erinnern. Dies sei aber unter Druck der Beamten zu Stande gekommen, auch heute erinnere sich Kofler nicht an einen solchen Stich. Ergänzend seien alle am 09.06.1990 mitwirkenden Gendarmeriebeamten zu befragen. Dem Gendarmeriebeamten Martin Fuchs und allen anderen Beamten gegenüber habe Kofler erklärt, Angelika Föger nur helfen bzw. diese retten gewollt zu haben. Fuchs habe die angebliche Tatwaffe gefunden, dies ohne Blutanhaftungen und ohne Scheide. Er könne auch bestätigen, dass die Angaben des damaligen Postenkommandanten Wolf, wonach Kofler ihm allein gegenüber die Tat

gestanden hätte, nicht richtig seien, da Fuchs anlässlich dieses angeblichen Geständnisses im Patrouillenfahrzeug gesessen sei. Wolf habe zur Erlangung dieses Geständnisses massiven Druck auf K. ausgeübt. Die Beamten Lorenz und Mitterdorfer seien dazu zu befragen. Insoweit seien alle am Tatort anwesenden Personen auszuforschen und zu befragen, um den unbekanntem Täter ausforschen zu können. Der bisher angenommene Tathergang könne nicht richtig sein und verdecke den Blick auf den unbekanntem Täter. Ausgehend von diesen Annahmen würden folgende weitere Ermittlungshandlungen begehrt:

- a) Einholung eines gerichtsmedizinischen SV-Gutachtens zur Frage der Folgen einer Durchtrennung der oberen Hohlvene und zur Dauer bis zum Eintritt des Todes aufgrund einer solchen Verletzung; Aufklärung der Widersprüche zur Lage des Stichkanals der tödlichen Verletzung in der Brust bzw. der Stichverletzung im Oberschenkel und dem von M. Keller geschilderten Tatablauf, Aufklärung zu den mit dem Tatablauf des K. im Widerspruch stehenden Blutspuren im Gang und im Zimmer des K., vor allem hinsichtlich der Blutspritzer am Kopfende des Bettes von K.;
- b) Einvernahme des M. Keller;
- c) Einvernahme sämtlicher Personen, welche sich im oder unmittelbar vor dem Zeitpunkt des Todeseintrittes bei Angelika Föger im unmittelbaren Bereich des Tatortes aufgehalten haben;
- d) Berücksichtigung und Verwertung der Gutachten des Kenton S. Wong und des Terri Haddix;
- e) Einvernahme von Marlies Pargger und Wolfram Föger als Zeugen;
- f) Einvernahme von Martin Fuchs, Insp. Lorenz und Insp. Mitterdorfer als Zeugen.

Der Zeugin [REDACTED] gegenüber habe Martin Keller einige Zeit nach seiner Haftentlassung gesagt, unschuldig zu sein und für etwas gesessen zu sein, was er nicht begangen habe, auf das ihm versprochene Geld warte er noch heute. [REDACTED] könne auch bestätigen, dass sie, die im Zeitpunkt des Mordes 10 Jahre alt gewesen sei, im Garten der Volksschule Grän, die sich gegenüber der Sennerei Biedermann befinde, einen mit Blut behafteten Hirschfänger gefunden und ihre Lehrerin Paula Müller davon informiert habe. Diese habe daraufhin die Klasse verlassen, was dann geschehen sei, sei bislang nicht bekannt. Dieser Wahrnehmung komme im Hinblick darauf, dass die angebliche Tatwaffe nicht mit Blut behaftet gewesen sei und die Einstichkanäle mit deren Klinge nicht übereinstimmen würden, erhebliche Bedeutung zu. Es seien Martin Keller, [REDACTED] und Paula Müller hierzu zu vernehmen.

[REDACTED] sei am Tattag zwischen 14.00 Uhr und 14.30 Uhr von zwei Insassen eines braunen PKW der Marke Opel Kadett, Kennzeichen unbekannt, nach der Käserei Biedermann gefragt worden, dabei habe es sich um eine Frau Mitte 30 mit halblangen blonden Haaren und einem Mann mittleren Alters mit schwarzen Haaren gehandelt. Gegen 16.30 Uhr, nachdem er von dem gegenständlichen Mord erfahren habe, habe sich [REDACTED] zum Gendarmerieposten Grän begeben, um seine Wahrnehmung zu machen, sei aber mit dem Hinweis, er solle sich nicht wichtig machen, der Fall sei geklärt, von der Dienststelle verwiesen worden. Das unbekannte Paar habe bei der Käserei Biedermann sein müssen und gelte als tatverdächtig bzw. könnte Auskunft zum unbekanntem Täter geben.

Weiters sei Fritz Gebhard ebenso wie andere Personen zur Tatzeit im Bereich des Tatortes aufhältig gewesen und sei zielführend zum Grund dieses Aufenthalts und zu seinen Wahrnehmungen zu befragen, um den unbekanntem Täter ausfindig zu machen.

Aus den vorliegenden schriftlichen Einvernahmen mehrerer Zeugen würden sich Widersprüche ergeben, die zwecks Ermittlung des unbekanntem Täters aufzuklären

seien. So habe Otto Biedermann bei seiner ersten Befragung ausgesagt, vom Nachbarn Doucha telefonisch verständigt worden zu sein, dass Angelika Föger im Büro im Blut liege. Dies sei falsch, weil die Familie Doucha ob der Weigerung von Martin Klotz, dazu etwas zu sagen, vom Geschehen nichts habe wissen können. Seitens der Familie Doucha sei eine telefonische Verständigung des Otto Biedermann nicht bestätigt worden. In einem weiteren Gespräch mit den Angehörigen des Opfers habe Otto Biedermann gesagt, er sei vom Zeugen Mijatovic telefonisch verständigt worden. Mijatovic habe ausgesagt, den Chef (Otto Biedermann) telefonisch nicht erreicht zu haben. Diese unrichtige Aussage des Otto Biedermann sei bis heute nicht hinterfragt worden.

Die Aussage Otto Biedermann, er sei bei dem im Zimmer von Martin Klotz liegenden Opfer gewesen und habe dann soweit wie möglich dem Arzt geholfen, sei auch nicht korrekt, da er sich gemäß den Angaben der Rettungsleute Klotz und Rief weder bei deren Eintreffen noch bei jenem des Arztes Dr. Moriggl im Zimmer beim Opfer befunden habe.

Nach den Schilderungen der Zeugen Rief, Klotz und Mijatovic habe das Opfer seitlich auf der rechten Schulter gelegen, nach Aussage Otto Biedermann müsste das Opfer auf dem Rücken gelegen haben, auch dies sei nicht hinterfragt worden.

Infolge Durchtrennung der oberen Hohlvene sei das Opfer bewegungsunfähig gewesen, nicht verständlich sei daher, wenn Otto Biedermann eine aufgerichtete, sitzende Haltung des Opfers beschreibe. Otto Biedermann habe daher bereits vor dem Eintreffen der Rettungskräfte mit dem Opfer Kontakt haben müssen. !

Die Angaben des Martin Klotz, wonach ihm erst alles bewusst geworden sei, als der Chef und die Chefin (Otto und Daniela Biedermann) gekommen seien, würden belegen, dass die Genannten gleichzeitig zum Tatort gekommen sein müssen. Auch die Zeugin Elisabeth Doucha bestätige ein Gespräch mit den Eheleuten Biedermann

am Tatort. Die hier involvierten Zeugen seien neuerlich zu vernehmen! um daraus Ansatzpunkte für die Ermittlung des bisher unbekanntes Täters gewinnen zu können.

Aus den Beweisergebnissen im Verfahren gegen Matin Koller ergäben sich Widersprüche zu den zeitlichen Abläufen, deren Aufklärung geeignete Hinweise auf den unbekanntes Täter liefern würden. So führe Danica Biedermann an, um 14.20 Uhr von Herrn Doucha telefonisch vom Vorfall unterrichtet worden zu sein, Otto Biedermann bestätige dies indirekt. Die Familie Doucha sei aber nach deren Aussagen erst kurz nach 15.00 Uhr von Matin Koller um Hilfe gebeten worden. Laut Aussagen der Rettungsleute Rief und Klotz sei der Notruf von Doucha kurz nach 15.00 Uhr eingegangen. Laut Koller sei dieser erst um 14.30 Uhr in die Käserei gekommen, wobei aber den Angaben von Mijatovic zu folgen sei, wonach er gegen 13.30 Uhr in die Sennerei zurückgekehrt und baden gegangen sei. Nach seiner Rückkehr gegen 14.00 Uhr sei er laut Koller diesem begegnet. Da die Tat vorher begangen worden sein soll, sei auch die von Koller genannte Zeit unwahrscheinlich, da in der verbleibenden halben Stunde zu wenig Zeit für den Tatablauf wie bisher angenommen gewesen wäre.

Zwischen der vom Ehepaar Biedermann bezeichneten Zeit der Verständigung um 14.20 Uhr und der Verständigung der Rettung hätten somit 40 Minuten gelegen, zu denen keinerlei Abklärungsergebnisse vorlägen. Anzunehmen sei, dass das Ehepaar Biedermann durch Mijatovic verständigt worden sei. Gegenüber Angehörigen des Opfers (Wolfram Föger und Marlies Pargger) habe Otto Biedermann später ausgesagt, er habe nach telefonischer Verständigung durch Mijatovic das Opfer „im Blut liegen“ gesehen. Dies lasse annehmen, dass er bereits früher als gegen 14.20 Uhr von Mijatovic verständigt worden sei und das Opfer allenfalls noch im Büro „im Blut“ liegen gesehen habe, da sich im Zimmer des Koller keine Blutlache befunden habe.

Die Geschehnisse ab dieser Verständigung bis zur Alarmierung der Familie Doucha lägen bisher jedenfalls im Dunklen, es ergäben sich massive Verdachtsmomente, die zielführende Ermittlungen zur Ausforschung des bisher unbekanntes Täters verlangten. Hierzu seien **Olto** und **Danica Biedermann** sowie Wolfram Föger und Marlies Pargger einzuvernehmen.

Auf der ausgefolgten Kleidung des Opfers seien Haare zu sehen, die überwiegend wahrscheinlich dem Täter zugeordnet werden könnten. Es sei auch davon auszugehen, dass sich an diesen Kleidungsstücken DNA-Spuren des unbekanntes Täters befinden. Dies sollte beim Rechtsinstitut Jena, BRD, untersucht werden.

Mit Stellungnahme vom 14.10.2013 lehnte die Staatsanwaltschaft die Fortführung des Ermittlungsverfahrens ab und führte hiezu aus:

*Der Ehegatte des Opfers, Walter Föger, ist seit geraumer Zeit davon überzeugt, dass die Tat nicht von **Martin KOFLER** alleine ausgeübt worden sei und hat dieser Überzeugung mehrfach durch entsprechende Eingaben Ausdruck verliehen. Unter anderem zeigte er den damaligen Sachverständigen Dr. Walter Rabl an sowie weitere Personen an. Er brachte vor, dass seinerzeit in der Hand des Opfers helle blonde Haare sichergestellt werden konnten, die weder vom Opfer, noch vom Täter gestammt hätten. Der Sachverständige habe zwar ausgeführt, diese Haare würden mit großer Wahrscheinlichkeit vom Opfer stammen, eine DNA-Untersuchung habe jedoch nie stattgefunden (eine solche war zum damaligen Zeitpunkt technisch auch gar nicht möglich).*

*Aufgrund dieser Eingaben des Walter Föger wurde letztlich im Rahmen eines Verfahrens gegen unbekannte Täter, weil das Verfahren gegen **Martin KOFLER** seit Jahren abgeschlossen ist und auch sämtliche Anträge auf Wiederaufnahme des Walter Föger scheiterten, beim Institut für Gerichtsmedizin in Innsbruck nachgefragt, ob die damals sichergestellten Haare noch vorhanden sind. Dies wurde verneint,*

allerdings konnte das Plastiksäckchen, in welchem die Haare damals verwahrt worden waren, noch aufgefunden und untersucht werden. In diesem Säckchen wurde auch ein Bruchstück eines Haares gesichert. Mittels einer speziellen DNA-Untersuchung wurde das Säckchen und das Haarbruchstück untersucht, wobei aber keine typisierbare DNA festgestellt werden konnte. Daher wurde das Verfahren gem. § 190 Zi 1 StPO eingestellt, zumal sämtliche anderen Ermittlungsansätze und vom nunmehrigen Fortführungswerber geäußerten Vermutungen in anderen Verfahren bereits überprüft wurden und keine Anhaltspunkte dafür vorliegen bzw. auch nicht durch weitere Ermittlungen erhärtet werden könnte, dass die Tat nicht von M. K. alleine ausgeführt worden wäre.

Mit rechtzeitig eingebrachtem Fortführungsantrag bringt der Fortführungswerber im Wesentlichen vor wie in seinen bisherigen Eingaben bzw. jenen weiterer Familienmitglieder, die allesamt bereits Gegenstand von Gerichtsverfahren waren und trotz umfassender Prüfung keine konkreten Beweise dafür erbrachten, dass tatsächlich weitere Täter beteiligt waren. Eine neuerliche Prüfung dieser Einwände ist daher nicht zulässig. Daher sieht die Staatsanwaltschaft Innsbruck keinen Grund, das Ermittlungsverfahren fortzuführen.

Mit einem am 17.10.2013 bei der Staatsanwaltschaft eingebrachten Schriftsatz seines Rechtsvertreters beantragte Martin Föger neuerlich die Fortführung des eingestellten Ermittlungsverfahrens, auf die darin enthaltenen Ausführungen ist jedoch aufgrund des Grundsatzes der Einmaligkeit von Rechtsmitteln bzw. -behelfen nicht näher einzugehen.

In seiner am 29.10.2013 - sohin rechtzeitig - eingebrachten Äußerung zur ablehnenden Stellungnahme moniert der Fortführungswerber zusammengefasst, die Staatsanwaltschaft habe seine im Schriftsatz vom 10.10.2013 gestellten Anträge und Beweismittel, welche im Rahmen geeigneter Ermittlungen Hinweise zur Ausforschung

der unbekanntem Täter bringen würden, stillschweigend übergegangen. Im Weiteren wiederholt er nahezu wortgleich das Vorbringen im Fortführungsantrag und die dortigen Beweisangebote. Schließlich resümiert er, die von ihm dargelegten Umstände stellen in weiten Teilen neue Erkenntnisse dar, die bislang noch nicht überprüft worden seien, die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft beinhalte eine Scheinbegründung, jedes Handeln zur Ausforschung unbekannter Täter werde verweigert.

Der Fortführungsantrag bleibt erfolglos.

Gemäß § 195 Abs 1 StPO hat das Gericht, solange die Strafbarkeit der Tat nicht verjährt ist, auf Antrag des Opfers die Fortführung eines nach den §§ 190 bis 192 StPO beendeten Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft anzuordnen, wenn

1. das Gesetz verletzt oder unrichtig angewendet wurde,
2. erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit der Tatsachen bestehen, die der Entscheidung über die Beendigung zu Grunde gelegt wurden, oder
3. neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, die für sich allein oder in Zusammenhalt mit übrigen Verfahrensergebnissen geeignet erscheinen, den Sachverhalt so weit zu klären, dass nach dem 11. oder 12. Hauptstück vorgegangen werden kann.

Gemäß Abs 2 leg. cit. hat ein Antrag auf Fortführung des Ermittlungsverfahrens Gründe einzeln und bestimmt zu bezeichnen, aus denen eine Verletzung oder unrichtige Anwendung des Gesetzes oder erhebliche Bedenken abzuleiten sind.

Werden neue Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht, so gilt § 55 Abs 1 StPO sinngemäß (§ 195 Abs 2 letzter Satz StPO).

Dem Anklagegrundsatz zufolge obliegt der Staatsanwaltschaft die Beurteilung, ob aufgrund eines ausreichend geklärten Sachverhalts eine Verurteilung naheliegt und demnach eine Anklageerhebung oder ein diversionelles Vorgehen indiziert ist. Liegt nach hinreichender Sachverhaltsklärung eine Verurteilung nicht nahe, sondern ist vielmehr ein Freispruch wahrscheinlicher als der Schuldspruch, erfordert das strafprozessuale Legalitätsprinzip die Einstellung des Ermittlungsverfahrens. Der aus dem Legalitätsprinzip ableitbare Ausschluss eines Handlungs- oder Auswahlermessens der Staatsanwaltschaft bei ihrer Entscheidung über eine Anklageerhebung bzw. eine alternativ gebotene Diversionsanwendung oder eine Verfahrenseinstellung stößt dort an Grenzen, wo es um die Auslegung unbestimmter Gesetzesbegriffe, insbesondere normativer Deliktsmerkmale, oder um die Beweiswürdigung und die damit verbundene, von der Staatsanwaltschaft autonom zu treffende Prognose über die im Anklagefall zu erwartende gerichtliche Entscheidung geht, in welchen Fällen es somit zur Ausübung im Ermessen kommen muss. Als Korrektiv für die ausschließlich in die Kompetenz der Staatsanwaltschaft fallende Verfahrenseinstellung sieht das Gesetz die gerichtliche Überprüfung dieser von einem Organ der Gerichtsbarkeit getroffenen Entscheidung aufgrund eines Fortführungsantrags nach § 195 StPO vor, wobei die Einstellungsentscheidung der Staatsanwaltschaft nach dem klaren Willen des Gesetzgebers lediglich einer Art Missbrauchskontrolle unterworfen werden soll. Aus der geforderten deutlichen und bestimmten Bezeichnung jener Gründe, aus denen die erheblichen Bedenken abzuleiten sind, und der entsprechenden Pflicht des Gerichts, auf das Bezeichnungserfordernis gegebenenfalls hinzuweisen, ist ein auf den Antrag beschränkter Prüfungsumfang abzuleiten und ist das Gericht nicht befugt, vom Fortführungswerber nicht geltend gemachte, sich aus dem Akt ergebende Argumente gegen die Einstellung zu berücksichtigen (OGH 12.08.2010, 12 Os 29/10x mwN).

Seit Inkrafttreten des BBG 2009 unterscheidet das Gesetz bei Einstellungen aus tatsächlichen Gründen klar zwischen Ermessensmissbrauch (§ 195 Abs 1 Z 1 StPO),

der sich aus einer willkürlichen (also nach den Kriterien des § 281 Abs 1 Z 5 StPO mangelhaft begründeten) Beurteilung ergeben kann, und erheblich bedenklichem Ermessensgebrauch (OGH vom 06.03.2012, 14 Os 168/11d). Letztlich kann der Fortführungsantrag auf beigebrachte neue Tatsachen und Beweismittel gestützt werden, denen die bereits in § 193 Abs 2 Z 2 StPO angesprochene Eignung zur Änderung der Beweislage innewohnen muss.

Die Staatsanwaltschaft gelangte fallbezogen zum Ergebnis, dass bei der Untersuchung des beim GMI Innsbruck erliegenden Säckchens und des darin befindlichen Haarbruchstückes eine typisierbare DNA nicht festgestellt habe werden können. Sämtliche anderen Ermittlungsansätze und vom nunmehrigen Fortführungs- werber geäußerten Vermutungen in anderen Verfahren seien überprüft worden, es lägen keine Anhaltspunkte dafür vor bzw. hätte nicht durch weitere Ermittlungen erhärtet werden können, dass die Tat nicht von Martin Kofler allein ausgeführt worden sei.

Indem der Fortführungs werber auf seiner Ansicht nach bestehende Widersprüche in Zeugenaussagen hinweist und daraus eigene Schlüsse zieht, bezeichnet er keine Gründe einzeln und bestimmt, aus denen eine Verletzung oder unrichtige Anwendung des Gesetzes oder erhebliche Bedenken im Sinne des § 195 Abs 1 Z 2 StPO abzuleiten wären. Was die angebotenen Beweismittel betrifft, wird ausgeführt, dass deren Aufnahme zur Ausforschung des unbekanntes Täters führen würde. Dabei handelt es sich aber um eine bloße Behauptung und Spekulation, konkret legt der Fortführungs werber nicht dar, inwiefern die Aufnahme dieser Beweise zur Ausforschung eines allfälligen weiteren Mittäters geeignet wären. Die bloß abstrakte Möglichkeit einer Förderung der Wahrheitsfindung entspricht nicht dem Erfordernis genügender Konkretisierung der von einer beantragten Beweisaufnahme zu erwartenden positiven Ergebnisse für die Wahrheitsfindung (Fabrizy StPO¹¹ § 55

Rz 15). Neuerlich (wie bereits in der Entscheidung zu 21 BI 397/12h des Landesgerichtes Innsbruck) ist darauf zu verweisen, dass eine Erkundungsbeweisführung im gegenständlichen Verfahrensstadium unzulässig ist (vgl. Nordmeyer, WK-StPO § 195 Rz 29).

Insgesamt wird der Fortführungswerber mit seinem Vorbringen den Kriterien der nach dem Gesetz intendierten bloßen Missbrauchskontrolle nicht gerecht.

Der Fortführungsantrag hatte daher der Abweisung zu verfallen.

Dies hat gemäß § 196 Abs 2 StPO zur Folge, dass dem Fortführungswerber die Zahlung eines Pauschalkostenbeitrags von EUR 90,- aufzuerlegen war.

Landesgericht Innsbruck, Abteilung 21
Innsbruck, 13. Mai 2014
Dr. Wolfgang Schaumburger, Richter

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG